



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden- Württemberg

📅 29.10.2021

CORONAVIRUS / KINDER UND JUGENDLICHE

Schülerausweis gilt auch in den Herbstferien als Testnachweis



© Hauke-Christian Dittrich/dpa

Die Landesregierung hat Regelungen festgelegt, die Kindern und Jugendlichen in den Ferien ermöglichen, ohne Tests an Freizeit- oder Sportangeboten teilzunehmen. Ausnahme sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.

Während die Schule läuft, werden die Schülerinnen und Schüler regelmäßig getestet: Entweder zweimal pro Woche per PCR-Test oder dreimal pro Woche per Antigenschnelltest. Dann gelten die Schülerinnen und Schüler auch für außerschulische Angebote als getestet und können dies beispielsweise mit ihrem Schülerausweis nachweisen. Diese Regelung gilt auch in den Herbstferien. Das bedeutet: Zeigen Schülerinnen und Schüler ihren Schülerausweis oder einen anderen Nachweis wie zum Beispiel eine Bescheinigung der Schule oder auch ein Schüler-Abo vor, dürfen Sie entsprechend den Bedingungen der

Corona-Verordnung ins Kino, ins Theater, zu Stadt- oder Volksfesten oder auch an Sportangeboten teilnehmen.

„Die Kinder und Jugendlichen mussten in den vergangenen beiden Jahren auf viel verzichten. Wir haben uns in der Landesregierung deshalb auf Regelungen festgelegt, die den Kindern und Jugendlichen in den Ferien ermöglichen, ohne Tests an den wertvollen Freizeit- oder Sportangebote teilzunehmen“, sagt Kultusministerin Theresa Schopper zu den Regelungen für die Ferien. „Da die Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Wochen regelmäßig getestet wurden, ist es vertretbar, dass wir ihnen in den Ferien Freizeitangebote auch ohne Tests ermöglichen“, ergänzt Gesundheitsminister Manne Lucha. Er betont: „Wir haben damit eine pragmatische Lösung für Familien gewählt. In den Herbstferien halten sich die Schülerinnen und Schüler eher im Familienverbund auf und haben in der Regel weniger Kontakt als während der Schulzeit. Bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit geben wir Trägern und Eltern eine größere Sicherheit, indem Schülerschein nur bis einschließlich 1. November 2021 als Testnachweis akzeptiert werden können. Hier braucht es in den Herbstferien also Tests – die Organisatoren können die nichtgeimpften Kinder und Jugendlichen aber auch selbst testen.“

Regelung gilt auch für Kinder unter sechs Jahren

In den Herbstferien gilt also wie in den Sommerferien, dass Kinder bis einschließlich fünf Jahren, sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler auch während der Herbstferien von der Testpflicht bei Angeboten ausgenommen sind, soweit sie asymptomatisch sind. Da die Corona-Verordnung nicht nach Ferien- und Schulzeiten differenziert, können Kinder und Jugendliche diese Angebote entweder aufgrund ihres Alters oder mit einem entsprechenden Nachweis der Schule wahrnehmen.

„Wenn Eltern sicher gehen wollen, können sie ihre Kinder natürlich testen. Für unter 18-jährige ist der Test bei den Corona-Testzentren im Land bis Jahresende kostenlos“, sagt Gesundheitsminister Lucha.

Weitere Informationen

Die Regelung, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder unter sechs Jahren auch in den Herbstferien nicht unter die Zugangsbeschränkungen fallen, ergibt sich aus §5 Absätze 2 und 3 der Corona-Verordnung. Dort wird keine zeitliche Differenzierung vorgenommen.

Einzige Ausnahme davon sind die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit, bei denen in den Schulferien ein 3G-Nachweis erforderlich ist. Hier müssen auch die Kinder und Jugendlichen einen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Schülerschein oder andere Dokumente, die einen Schulbesuch nachweisen, können hier nur bis einschließlich Montag, 1. November 2021 akzeptiert werden. In den Ferien können die Organisatoren die nichtgeimpften Kinder und Jugendlichen dann selbst testen. Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren können aber auch bis Jahresende die kostenlosen Bürgertests in Anspruch nehmen.

Grund für die Ausnahme sind Freiheiten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit: Innerhalb ihrer Kohorte dürfen die Teilnehmer die Maske abnehmen – und müssen selbst in geschlossenen Räumen keine Abstände einhalten. Um die Kinder- und Jugendarbeit sowie der

Jugendsozialarbeit dennoch sicher gestalten zu können, braucht es die Tests, solange die nichtgeimpften Kinder und Jugendliche nicht in den Schulen getestet werden.

Quelle:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemeinsam mit Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/schuelerausweis-gilt-auch-in-den-herbstferien-als-testnachweis-1/?cHash=80f90acb55594b76cf93404c3963a5c3&type=98>